Donnerstag, 10. Oktober 2019

P9_TA(2019)0030

Genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 und genetisch veränderte Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Oktober 2019 zum Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D062827/02 — 2019/2829(RSP))

(2021/C 202/05)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, und von genetisch veränderten Maissorten, in denen zwei, drei oder vier der Transformationsereignisse MON 89034, 1507, MON 88017, 59122 und DAS-40278-9 kombiniert werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D062827/02,

— gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel [1], insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,

— unter Hinweis auf die Abstimmung des in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vom 12. Juli 2019, die keine Stellungnahme zur Folge hatte, und die Abstimmung des Berufungsausschusses vom 16. September 2019, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,

— gestützt auf die Artikel 11 und 13 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren [2],

— unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 28. November 2018 angenommen und am 14. Januar 2019 veröffentlicht wurde [3],

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO) [4],

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,

— gestützt auf Artikel 112 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass das Unternehmen Dow AgroSciences Europe am 6. Februar 2013 bei der nationalen zuständigen Behörde der Niederlande im Namen von Dow AgroSciences LLC und gemäß den Artikeln 5 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 × DAS-40278-9 (Mais mit kombinierten Transformationsereignissen) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, beantragt hat (im Folgenden „Antrag"); in der Erwägung, dass der Antrag auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Mais mit kombinierten Eigenschaften enthalten oder aus ihm bestehen, für andere Verwendungen — ausgenommen als Lebens- und Futtermittel –, die bei allen anderen Maissorten zugelassen sind, außer zum Anbau, betraf;

---

[1] ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.
[2] ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.
[3] Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 x 1507 x MON 88017 x 59122 x DAS-40278-9 und Unterkombinationen, unabhängig von deren Ursprung, zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2013-113), *EFSA Journal* 2019; 17(1):5521, https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5469
[4] In seiner 8. Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschließungen an, in denen Einwände gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen erhoben wurden.

B. in der Erwägung, dass der Antrag das Inverkehrbringen von Erzeugnissen betraf, die 25 Unterkombinationen der Transformationsereignisse, aus denen der Mais mit kombinierten Eigenschaften besteht, enthalten, aus ihnen bestehen oder daraus hergestellt wurden; in der Erwägung, dass 11 dieser Unterkombinationen bereits zugelassen wurden ([5]); in der Erwägung, dass die übrigen 14 Unterkombinationen zusätzlich zu dem Mais mit kombinierten Eigenschaften im Entwurf des Durchführungsbeschlusses der Kommission enthalten sind;

C. in der Erwägung, dass die EFSA gemäß den Artikeln 6 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 am 28. November 2018 eine befürwortende Stellungnahme annahm, die am 14. Januar 2019 veröffentlicht wurde ([6]);

D. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais mit kombinierten Eigenschaften durch die Kreuzung von fünf Transformationsereignissen bei Mais hergestellt wird, wodurch ihm Resistenz gegenüber Herbiziden verliehen wird, die Glufosinat, Glyphosat und 2,4-D enthalten, und es zur Expression von sechs insektiziden Proteinen (Bt-Proteine — oder Cry-Proteine) kommt: Cry1A.105, Cry2Ab2, Cry1F und CryBb1, die für bestimmte Lepidopteren-Raupen toxisch sind, und Cry34Ab1 und Cry25Ab1, die für bestimmte Koleopteren-Larven toxisch sind ([7]);

Anmerkungen der Mitgliedstaaten

E. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten der EFSA während des dreimonatigen Konsultationszeitraums ([8]) zahlreiche kritische Anmerkungen übermittelt haben, unter anderem dazu, dass (insbesondere in Bezug auf Lebensmittel) zu den langfristigen Auswirkungen der entsprechenden Lebens- und/oder Futtermittel auf die Reproduktivität und die Entwicklung keine endgültigen Schlussfolgerungen gezogen werden können, dass weitere Informationen erforderlich sind, bevor die Risikobewertung abgeschlossen werden kann, dass die Analyse der Zusammensetzung darauf hindeutet, dass es keine Gleichwertigkeit zwischen dem genetisch veränderten Mais mit kombinierten Eigenschaften und dem konventionellen Gegenstück gibt und dass daher die Sicherheit nicht gewährleistet werden kann, dass der Plan zur Umweltüberwachung nach dem Inverkehrbringen unzureichend ist und dass mehr Forschung in Bezug auf die biologische Funktion und Wirkung von Cry-Proteinen in Bezug auf Säugetiere erforderlich ist, bevor sie als sicher eingestuft werden können;

F. in der Erwägung, dass der Antragsteller für die derzeit nicht zugelassenen 14 Unterkombination von Mais mit kombinierten Transformationsereignissen keine Versuchsdaten übermittelt hat ([9]); in der Erwägung, dass kombinierte Transformationsereignisse nicht ohne eine gründliche Bewertung der Versuchsdaten für jede einzelne Unterkombination zugelassen werden sollten;

Komplementärherbizide

G. in der Erwägung, dass eine Reihe von Studien ergeben hat, dass bei herbizidresistenten gentechnisch veränderten Pflanzen größere Mengen dieser Herbizide verwendet werden ([10]); in der Erwägung, dass daher zu erwarten ist, dass die Kulturen von Mais mit kombinierten Transformationsereignissen sowohl höheren als auch wiederholten Dosen von Glufosinat, Glyphosat und 2,4-D ausgesetzt werden, was sich in höheren Rückstandsmengen bei den Ernteerträgen niederschlagen kann;

H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im mehrjährigen koordinierten Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 nicht verpflichtet sind, Glyphosat-, Glufosinat- oder 2,4-D-Rückstände bei eingeführtem Mais zu messen ([11]); in der Erwägung, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Mais mit kombinierten Transformationsereignissen oder daraus gewonnene Erzeugnisse für Lebensmittel und Futtermittel die Rückstandshöchstgehalte der Union überschreiten, die zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher eingeführt wurden;

([5]) 1507 x 59122, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1110 der Kommission; MON 89034 × MON 88017, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/2046 der Kommission; und MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122, MON 89034 × 1507 × MON 88017, MON 89034 × 1507 × 59122, MON 89034 × MON 88017 × 59122, 1507 × MON 88017 × 59122, MON 89034 × 1507, MON 89034 × 59122, 1507 × MON 88017, MON 88017 × 59122, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss 2013/650/EU der Kommission.

([6]) Wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 89034 x 1507 x MON 88017 x 59122 x DAS-40278-9 und Unterkombinationen, unabhängig von deren Ursprung, zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel, Einfuhr und Verarbeitung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Antrag EFSA-GMO-NL-2013-113), EFSA Journal 2019; 17 (1):5521. https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.2903/j.efsa.2018.5469

([7]) Vgl. Gutachten der EFSA, S. 10–11.

([8]) Anlage G, Anmerkungen der Mitgliedstaaten, http://registerofquestions.efsa.europa.eu/roqFrontend/questionLoader?question=EFSA-Q-2013-00210

([9]) Vgl. Gutachten der EFSA, S. 4.

([10]) Vgl. z. B. Bonny S.: Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact, *Environmental Management*, 2016, Band 57(1). S. 31–48). https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738 und Benbrook, C.M.: Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. — the first sixteen years, Environmental Sciences Europe, 2012, Band 24(24). https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/533 der Kommission vom 28. März 2019 über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für 2020, 2021 und 2022 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und zur Bewertung der Verbraucherexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 88 vom 29.3.2019, S. 28).

Donnerstag, 10. Oktober 2019

I. in der Erwägung, dass weiterhin Bedenken hinsichtlich der krebserregenden Wirkung von Glyphosat bestehen; in der Erwägung, dass die EFSA im November 2015 zu dem Schluss kam, dass Glyphosat wahrscheinlich nicht krebserregend ist; in der Erwägung, dass das Internationale Krebsforschungszentrum der Weltgesundheitsorganisation hingegen Glyphosat im Jahr 2015 als wahrscheinlich krebserregend für den Menschen einstufte;

J. in der Erwägung, dass laut der EFSA die toxikologischen Daten, die für eine Risikobewertung für die Verbraucher erforderlich sind, bei mehreren Abbauprodukten von Glyphosat, die für genetisch veränderte glyphosatresistente Kulturen relevant sind, fehlen ([12]);

K. in der Erwägung, dass in genetisch veränderten Pflanzen die Art und Weise, wie komplementäre Herbizide durch die Pflanze abgebaut werden, sowie die Zusammensetzung und somit die Toxizität der Abbauprodukte („Metaboliten") durch die genetische Veränderung selbst bestimmt werden können; in der Erwägung, dass dies laut der EFSA tatsächlich der Fall ist, wenn es sich bei dem komplementären Herbizid um Glyphosat handelt ([13]);

L. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([14]) festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Europäischen Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist ([15]);

M. in der Erwägung, dass in einer unabhängig durchgeführten wissenschaftlichen Studie Bedenken hinsichtlich der Risiken des Wirkstoffs 2,4-D im Zusammenhang mit der Embryonalentwicklung, Geburtsschäden und endokrinen Störungen geäußert werden;

N. in der Erwägung, dass in einem aktuellen Artikel eines an der Entwicklung von genetisch veränderten Pflanzen beteiligten Sachverständigen Zweifel hinsichtlich der Sicherheit von genetisch veränderten Kulturen, die 2,4-D-resistent sind — wegen dessen Abbaus in das zytotoxische Abbauprodukt 2,4-Dichlorphenol (2,4-DCP) –, geäußert werden ([16]);

Bt-Proteine

O. in der Erwägung, dass laut mehreren Studien Nebenwirkungen beobachtet wurden, die sich nach der Exposition gegenüber Bt-Proteinen unter bestimmten Bedingungen auf das Immunsystem auswirken könnten, und dass einige Bt-Proteine adjuvante Eigenschaften ([17]) aufweisen könnten, was bedeutet, dass sie eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken können, mit denen sie in Kontakt geraten;

P. in der Erwägung, dass aus dem Minderheitengutachten eines Mitglieds des GVO-Gremiums der EFSA, das im Rahmen des Verfahrens zur Bewertung einer ähnlichen, aber anderen Maissorte mit kombinierten Transformationsereignissen und ihrer Unterkombinationen erstellt wurde, hervorgeht, dass zwar in keinem Antrag, in dessen Rahmen Bt-Proteine zur Expression gebracht werden, jemals unbeabsichtigte Wirkungen festgestellt wurden, dass diese in den toxikologischen Studien, die derzeit bei der EFSA zur Bewertung der Sicherheit genetisch veränderter Pflanzen empfohlen und durchgeführt werden, allerdings auch nicht beobachtet werden konnten, da im Rahmen dieser Studien keine geeigneten Tests zu diesem Zweck vorgesehen sind ([18]);

([12]) EFSA Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance glyphosate (Schlussfolgerung der EFSA zum Peer-Review der Pestizid-Risikobewertung des Wirkstoffs Glyphosat), EFSA Journal 2015, 13(11):4302, S. 3. https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4302

([13]) EFSA Review of the existing maximum residue levels for glyphosate according to Article 12 of Regulation (EC) No 396/2005 (Überprüfung der geltenden Höchstwerte für Glyphosatrückstände durch die EFSA gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005), 17. Mai 2018, S. 12. https://www.efsa.europa.eu/fr/efsajournal/pub/5263

([14]) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

([15]) https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=activesubstance.detail&language=EN&selectedID=1436

([16]) Lurquin, P.F.: Production of a toxic metabolite in 2,4-D-resistant GM crop plants, *3 Biotech*, 2016. 6/1: 1–4). https://link.springer.com/article/10.1007/s13205-016-0387-9#CR25

([17]) Vgl: Rubio Infante, N. & Moreno-Fierros, L.: An overview of the safety and biological effects of Bacillus thuringiensis Cry toxins in mammals, *Journal of Applied Toxicology*, 2016, 36(5): 630–648). http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1002/jat.3252/full

([18]) Antrag EFSA-GMO-DE-2010-86 (Bt11 3 MIR162 3 1507 3 GA21 Mais und drei Unterkombinationen unabhängig von ihrem Ursprung), Minderheitenansicht, J. M. Wal, Mitglied des GVO-Gremiums der EFSA, Mai 2018. S. 34. https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/doi/epdf/10.2903/j.efsa.2018.5309

Q. in der Erwägung, dass aus einer aktuellen Studie hervorgeht, dass ein rascher Anstieg des Einsatzes von Neonicotinoiden zur Behandlung von Saatgut in den Vereinigten Staaten mit einem verstärkten Anbau von genetisch verändertem Bt-Mais einhergeht ([19]); in der Erwägung, dass die Union die Verwendung von drei Neonicotinoiden im Freien, auch zur Pillierung von Saatgut, aufgrund ihrer Auswirkungen auf Honigbienen und andere Bestäuber verboten hat ([20]);

R. in der Erwägung, dass die Bewertung der Rückstände von Herbiziden und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen sowie ihrer möglichen Wechselwirkung mit Bt-Proteinen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des GVO-Gremiums der EFSA liegt;

Undemokratisches Verfahren

S. in der Erwägung, dass weder in der Abstimmung am 12. Juli 2019 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit noch bei der Abstimmung am 16. September 2019 im Berufungsausschuss eine Stellungnahme abgegeben wurde und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wird;

T. in der Erwägung, dass die Kommission sowohl in der Begründung zu ihrem Gesetzgebungsvorschlag vom 22. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, als auch in der Begründung zum Legislativvorschlag vom 14. Februar 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bedauerte, dass die Zulassungsbeschlüsse seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 ohne Rückhalt durch eine Stellungnahme des Ausschusses der Mitgliedstaaten von der Kommission angenommen werden und dass die Rückverweisung eines Dossiers an die Kommission zwecks endgültiger Beschlussfassung, die eigentlich eine absolute Ausnahme darstellt, bei der Entscheidungsfindung im Bereich der Zulassung gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel die Regel geworden ist; in der Erwägung, dass diese Praxis von Kommissionspräsident Juncker wiederholt als nicht demokratisch angeprangert wurde ([21]);

U. in der Erwägung, dass das Parlament in seiner achten Wahlperiode Entschließungen angenommen hat, in denen es sich gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und den Anbau von GVO in der Union (3 Entschließungen) ausgesprochen hat; in der Erwägung, dass es keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten für die Zulassung eines dieser GVO gab; in der Erwägung, dass die Kommission trotz ihrer eigenen Anerkennung der demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Parlaments auch weiterhin GVO zulässt, obwohl hierfür keine rechtliche Verpflichtung besteht;

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;

2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]) darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;

3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen;

4. bekräftigt seinen festen Willen, die Arbeit an dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 voranzutreiben; fordert den Rat auf, seine Beratungen über den Vorschlag der Kommission so schnell wie möglich voranzubringen;

5. fordert die Kommission auf, sämtliche Durchführungsbeschlüsse, die Anträge auf Zulassung von GVO betreffen, solange auszusetzen, bis das derzeitige Zulassungsverfahren, das sich als ungeeignet erwiesen hat, überarbeitet wurde und die bestehenden Mängel behoben wurden;

([19]) Douglas, M.R. & Tooker, J.F.: Large-Scale Deployment of Seed Treatments Has Driven Rapid Increase in Use of Neonicotinoid Insecticides and Preemptive Pest Management in U.S. Field Crops. *Environmental Science & Technology*, 2015, 49(8): 5088–5097, https://pubs.acs.org/doi/10.1021/es506141 g

([20]) https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/approval_active_substances/approval_renewal /neonicotinoids_en

([21]) Vgl. beispielsweise die Rede zur Eröffnung der Plenartagung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 15. Juli 2014), die in den politischen Leitlinien für die nächste Kommission enthalten ist, und die Rede zur Lage der Union 2016 (Straßburg, 14. September 2016).

([22]) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

6. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Zulassung von GVO — sei es für den Anbau oder zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel — zurückzuziehen, wenn der Ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit keine Stellungnahme abgibt;

7. fordert die Kommission auf, keine herbizidtoleranten genetisch veränderten Pflanzen zuzulassen, bei denen die Spritzrückstände der Komplementärherbizide, ihre Metaboliten und die in den Anbauländern verwendeten handelsüblichen Präparate nicht vollständig bewertet wurden;

8. fordert die Kommission auf, die Risikobewertung bezüglich der Anwendung von Komplementärherbiziden und ihrer Rückstände vollständig in die Risikobewertung für herbizidtolerante genetisch veränderte Pflanzen aufzunehmen, unabhängig davon, ob die jeweilige genetisch veränderte Pflanze für den Anbau in der Union oder für die Einfuhr in die Union zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel bestimmt ist;

9. fordert die Kommission auf, die Einfuhr genetisch veränderter Pflanzen, die gegenüber einem für den Gebrauch in der Union nicht zugelassenen Herbizid — in diesem Fall Glufosinat — resistent sind, zur Verwendung als Lebens- oder Futtermittel nicht zuzulassen;

10. fordert die Kommission auf, keine Unterkombinationen von kombinierten Transformationsereignissen zu genehmigen, sofern sie von der EFSA nicht auf der Grundlage von vom Antragsteller eingereichten vollständigen Daten gründlich bewertet wurden;

11. vertritt insbesondere die Auffassung, dass es den Grundsätzen des allgemeinen Lebensmittelrechts gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zuwiderläuft, Unterkombinationen zu genehmigen, für die noch keine Sicherheitsdaten vorgelegt wurden und die noch nicht einmal getestet oder entwickelt wurden;

12. fordert die EFSA auf, die Weiterentwicklung und die systematische Verwendung von Methoden voranzutreiben, die es ermöglichen, unbeabsichtigte Wirkungen kombinierter Transformationsereignisse zu ermitteln, etwa in Zusammenhang mit den adjuvanten Eigenschaften von Bt-Toxinen;

13. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.